

Behörde:

**Gemeinde Bodenwöhr**  
Straßenverkehrsbehörde  
- Schwandorfer Str. 20  
92439 Bodenwöhr

Bodenwöhr, 31.05.2022

Sachbearbeiter:

Herr H a a g

Zimmer:

11

Telefondurchwahl:

09434-940223

e-mail:

*h.haag@bodenwoehr.de*

Unser Zeichen: 1405

## Verkehrsregelung durch Aufstellen von Verkehrszeichen; Anordnung gem. §§ 44,45 StVO

Die obengenannte Behörde erlässt gem. §§ 44 und 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende

### Anordnung

#### 1. Von der Verkehrsregelung betroffene Straße / Verkehrsfläche:

Alle Gemeindestraßen in Bodenwöhr, OT Neuschwand: (Altschwandner Straße, Waldstraße, Höhenweg, Pfarrere-Breu-Straße, Pfarrweg, Kölbeldorfer-Weg, Steinweg, Am Hang, Bodenwöhrer Straße, Wasserweg).

#### 2. Verkehrsregelung mit Zeichen:

Gem. dem beiliegenden Lageplan wird im gesamten Ortsteil Neuschwand eine max. Geschwindigkeit von 30 km/h (Z 274 – 1) angeordnet.

#### 3. Ausführliche Beschreibung – ggf. Beiblatt verwenden, Begründung der Notwendigkeit:

Auf Grund mehrerer Anträge von Bürgern sowie Wortmeldungen in der Bürgerversammlung wurde im Rahmen der Hauptausschusssitzung des GR –Bodenwöhr am 25.05.22 entschieden, die zulässige Höchstgeschwindigkeit im gesamten Ortsteil Neuschwand auf 30 km/h anzuordnen.

Die Maßnahme wurde im Vorfeld bereits mit der PI-Neunburg abgesprochen.

4. Diese Verkehrsregelung ist aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie der Flüssigkeit des Verkehrs sofort zu vollziehen.

5. Das Aufstellung der Zeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeidienststelle zu erfolgen.

6. Über den Vollzug dieser Anordnung ist durch den Baulastträger zu berichten.

8. Alle bisherigen Anordnungen, welchen die/das in Nummer 1 angeführte/n Zeichen betreffen, werden hiermit aufgehoben.

**Gemeinde Bodenwöhr**



#### Verteiler:

- Polizeiinspektion Neunburg vorm Wald
- Straßenbaulastträger
- Entwurf zum Akt

H a a g  
VAR

Zusatzblatt zur Anordnung:

Altenschwander Straße:

Standort Nummern 1 – 9 jeweils Zeichen Z 274/1 (Beginn Zone 30)

Eine Beschilderung mit dem Zeichen „Ende Zone 30“ Z 274-2 ist aus meiner Sicht nicht notwendig.

Die jeweiligen Straßen führen in übergeordnete Straßen – B 85 und SAD 18, somit ist eine Beschilderung nicht notwendig.

In den anderen Bereichen endet das Tempo 30 mit dem Schild „Ortsende“.

Der Steinweg ist eine Sackgasse !

Der seitliche Weg vom Kölbldorfer Weg ist eine private Zufahrt.

Somit wären insgesamt 9 Schilder Zone 30 aufzustellen.

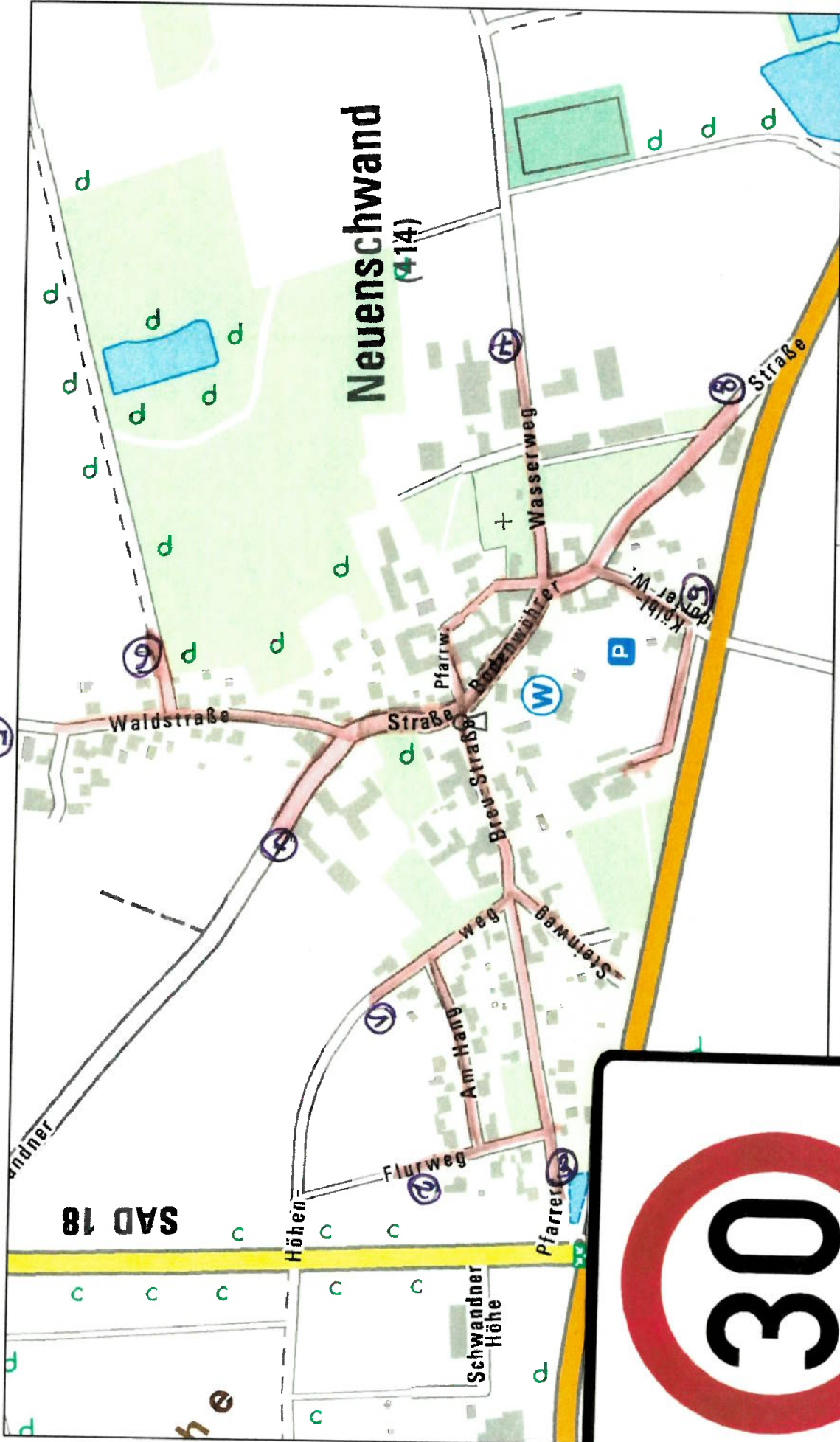
Vorhandene Verkehrszeichen ( Z 205, Z 206, usw. ) sind zu beseitigen, da im gesamten Ortsbereich „rechts vor links“ gilt.


**Anmerkung:**

**Die Anordnung der Verkehrsbeschilderung wurde am heutigen, 31.05.22, mit der PI Neunburg v. Wald, Herrn M. Schlegl abgestimmt.**

**Seitens der PI Neunburg besteht Einverständnis mit der Anordnung.**





	
ETRS1989/UTM32	<b>Gemeinde Bodenwöhr</b> Schwandorfer Str. 20 92439 Bodenwöhr
Katastralschnitt erstellt für Maßstab 1:5.000 erstellt von Haag (bdw-haag) stellungsdatum 31.05.2022	